Deutscher Bundestag **Drucksache 17/6106**
17. Wahlperiode 08. 06. 2011

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (10. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 17/5804 –

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung der Bundes-Tierärzteordnung

A. Problem

Die Europäische Kommission hat Mitte 2008 gegen die Bundesrepublik Deutschland ein Vertragsverletzungsverfahren wegen nicht sachgerechter Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2006 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22) eröffnet. Gegenstand dieses Verfahrens sind unmittelbar bestimmte berufsrechtliche Regelungen für Zahnärzte und Ärzte betreffend die Erteilung einer Approbation, jedoch mittelbar auch inhaltsgleiche Vorschriften anderer Heilberufe, darunter auch das Berufsrecht der Tierärzte. Die durch die EU-Kommission beanstandeten Vorschriften betreffen unter anderem die Voraussetzungen für die Anerkennung solcher heilberuflicher Ausbildungen, die zwar innergemeinschaftlich reglementiert sind, jedoch nach dem bestehenden Berufsanerkennungssystem nicht automatisch anerkannt werden können, sondern vielmehr einer Gleichwertigkeitsprüfung im Einzelfall bedürfen.

B. Lösung

Zur Erreichung der Einstellung des Vertragsverletzungsverfahrens gegen Deutschland wurde den Bedenken der EU-Kommission durch die Präzisierung betroffener berufsrechtlicher Vorschriften im humanmedizinischen Bereich von Seiten der Bundesregierung bereits Rechnung getragen. Um die Bedenken der EU-Kommission vollständig auszuräumen, strebt die Bundesregierung ergänzend die entsprechende Präzisierung von inhaltsgleichen Regelungen im tiermedizinischen Bereich an. Zu diesem Zweck ist die Anpassung bestimmter Vorschriften der Bundes-Tierärzteordnung (BTÄO) erforderlich, welche durch den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 17/5804 vorgenommen werden sollen.

Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Für Bund, Länder und Gemeinden ergeben sich nach Angabe der Bundesregierung keine finanziellen Auswirkungen.

E. Sonstige Kosten

Es ergeben sich nach Mitteilung der Bundesregierung keine Auswirkungen auf die Wirtschaft, die Einzelpreise oder das Verbraucherpreisniveau.

F. Bürokratiekosten

Die Änderungen enthalten nach Mitteilung der Bundesregierung eine Regelung, wonach ein Antragsteller in einem bestimmten Fall weitere Unterlagen vorzulegen hat. Dieser Aufwand lässt sich nach Angabe der Bundesregierung nicht beziffern, da er sehr stark vom Einzelfall bestimmt wird.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/5804 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

Artikel 1 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

‚4. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Satz 1 gilt nicht für Staatsangehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Vertragsstaates, dem Deutschland und die Europäische Gemeinschaft oder Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben, die einen Ausbildungsnachweis in einem dieser Staaten erworben haben oder einen gleichwertigen Ausbildungsnachweis im Sinne des § 4 Absatz 1a Satz 3 vorlegen. § 9a bleibt unberührt."

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 kann auf Antrag eine Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des tierärztlichen Berufs erteilt werden, wenn mit dem Antrag dargelegt wird, dass im Hinblick auf die beabsichtigte tierärztliche Tätigkeit ein besonderes Interesse an der Erteilung der Erlaubnis besteht. Die Erlaubnis steht der Erteilung einer Approbation nicht entgegen."‘

Berlin, den 8. Juni 2011

Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Hans-Michael Goldmann
Vorsitzender und Berichterstatter

Dieter Stier
Berichterstatter

Dr. Wilhelm Priesmeier
Berichterstatter

Dr. Kirsten Tackmann
Berichterstatterin

Friedrich Ostendorff
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Dieter Stier, Dr. Wilhelm Priesmeier, Hans-Michael Goldmann, Dr. Kirsten Tackmann und Friedrich Ostendorff

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksache 17/5804** in der 111. Sitzung am 26. Mai 2011 beraten und an den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zur Beratung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Die Europäische Kommission hat Mitte 2008 gegen die Bundesrepublik Deutschland ein Vertragsverletzungsverfahren wegen nicht sachgerechter Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2006 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22) eröffnet. Gegenstand dieses Verfahrens sind unmittelbar bestimmte berufsrechtliche Regelungen für Zahnärzte und Ärzte betreffend die Erteilung einer Approbation, jedoch mittelbar auch inhaltsgleiche Vorschriften anderer Heilberufe, darunter auch das Berufsrecht der Tierärzte. Die durch die EU-Kommission beanstandeten Vorschriften betreffen unter anderem die Voraussetzungen für die Anerkennung solcher heilberuflicher Ausbildungen, die zwar innergemeinschaftlich reglementiert sind, jedoch nach dem bestehenden Berufsanerkennungssystem nicht automatisch anerkannt werden können, sondern vielmehr einer Gleichwertigkeitsprüfung im Einzelfall bedürfen.

Zur Erreichung der Einstellung des Vertragsverletzungsverfahrens gegen Deutschland wurde den Bedenken der EU-Kommission durch die Präzisierung betroffener berufsrechtlicher Vorschriften im humanmedizinischen Bereich von Seiten der Bundesregierung bereits Rechnung getragen. Um die Bedenken der EU-Kommission vollständig auszuräumen, strebt die Bundesregierung ergänzend die entsprechende Präzisierung von inhaltsgleichen Regelungen im tiermedizinischen Bereich an. Zu diesem Zweck ist die Anpassung bestimmter Vorschriften der Bundes-Tierärzteordnung (BTÄO) erforderlich, welche durch den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 17/5804 vorgenommen werden sollen.

Die Änderungen dienen daher in erster Linie der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG. Daneben erfolgen noch Änderungen zur Anpassung an die im Jahre 2007 erfolgte Zuständigkeitsverlagerung für die Veterinärberufe innerhalb der Bundesregierung. In einem weiteren Gesetzgebungsverfahren des Bundesministeriums für Bildung und Forschung wird die Bundes-Tierärzteordnung nochmals geändert werden, um den am 9. Dezember 2009 von der Bundesregierung beschlossenen Eckpunkten zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung von im Ausland erworbenen beruflichen Qualifikationen und Berufsabschlüssen Rechnung zu tragen.

Den Bedenken der EU-Kommission entsprechend betreffen die Änderungen des Gesetzentwurfs der Bundesregierung im Wesentlichen folgende Punkte:

- Die für Unionsbürger vorgeschriebene individuelle Prüfung der Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes bei vorgelegten Ausbildungsnachweisen, die zwar unter das europäische Recht fallen, jedoch nicht automatisch anerkannt werden können, wird richtlinienkonform ausgestaltet.
- Die Möglichkeit, Unionsbürgern mit Ausbildungsnachweisen aus der EU, anstatt einer unbeschränkten Approbation eine beschränkte Berufserlaubnis erteilen zu können, entfällt.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

1. Abschließende Beratung

Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/5804 in seiner 42. Sitzung am 8. Juni 2011 abschließend ohne Debatte beraten.

Die Fraktionen der CDU/CSU und FDP brachten zum Gesetzentwurf der Bundesregierung einen Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 17(10)501 ein.

2. Abstimmungsergebnisse

Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz beschloss einstimmig, den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Ausschussdrucksache 17(10)501 anzunehmen.

Der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** beschloss einstimmig, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 17/5804 in geänderter Fassung anzunehmen.

B. Besonderer Teil

Begründung

Zur Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung wird allgemein auf die Drucksache 17/5804 verwiesen. Die vom Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz empfohlenen Änderungen begründen sich wie folgt:

Zu Nummer 1

Die Änderung unter Buchstabe a enthält die bisher im Gesetzentwurf geregelte Änderung.

Die Änderung unter Buchstabe b fügt einen neuen Absatz 1a in § 11 ein, mit dem ein Beschluss des Bundesrates aufgegriffen wird. Der durch die Änderung in Buchstabe a für EU-Bürger vorgesehene generelle Ausschluss, anstelle einer Approbation, die eine unbeschränkte Berufsausübung er-

möglicht, auch eine Berufserlaubnis erhalten zu können, die lediglich eine beschränkte Berufsausübung (z. B. nur im Beschäftigungsverhältnis) erlaubt, wird durch eine Ausnahmemöglichkeit ergänzt.

Auch für EU-Bürger und die Angehörigen von mit der EU im Bereich der Ausbildungsanerkennung assoziierten Vertragsstaaten soll die Möglichkeit, eine Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des tierärztlichen Berufs erhalten zu können, nicht gänzlich genommen werden, sondern in bestimmten, sehr eng begrenzten Fällen erhalten bleiben. Es sind Fallkonstellationen denkbar, in denen den Interessen eines Antragstellers mit einer Erlaubnis besser gedient ist, die in der Regel schneller und kostengünstiger erlangt werden kann, als mit einer Approbation. Beispielsfälle sind z. B. beabsichtigte tierärztliche Tätigkeiten im Angestelltenverhältnis an einer tierärztlichen Ausbildungsstelle zur Durchführung z. B. eines Forschungsvorhabens oder eines Promotionsverfahrens. Auch deutschen Staatsangehörigen ist die Beantragung einer solchen Erlaubnis möglich.

Klarstellend wird in Satz 2 des neuen Absatzes 1a geregelt, dass auch im Falle der Erteilung einer Erlaubnis der vorübergehenden tierärztlichen Tätigkeit jederzeit ein ungeschmälerter Anspruch auf Entscheidung über einen Antrag auf Approbationserteilung erhalten bleibt, so dass eine Rechtsverkürzung zu Lasten eines Antragstellers ausgeschlossen ist, wenn dieser lediglich eine (für seine Zwecke ausreichende) Berufserlaubnis beantragt und erhält.

Berlin, den 8. Juni 2011

Dieter Stier
Berichterstatter

Dr. Wilhelm Priesmeier
Berichterstatter

Hans-Michael Goldmann
Berichterstatter

Dr. Kirsten Tackmann
Berichterstatterin

Friedrich Ostendorff
Berichterstatter



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333